

Anordnung zur Herstellung geschweißter Bauprodukte in der DDR

vom 10. September 1990

Zur Gewährleistung der bautechnischen Sicherheit und einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Herstellung geschweißter Bauprodukte im Bauwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Richtlinie zur Herstellung geschweißter Bauprodukte (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

(2) Diese Anordnung gilt für Unternehmen, Kapitalgesellschaften und Einrichtungen des Bauwesens, die Projektierungs- und Schweißarbeiten an Bauprodukten durchführen, an die besondere Anforderungen gestellt werden.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Durchführung von Schweißarbeiten an Bauprodukten des Kernkraftwerksbaues (Ausrüstungen, Rohrleitungen, metallische Raumauskleidungen), sofern gesonderte Regelungen dafür bestehen (z. B. Vorschrift der StBA 182/85; Zulassungsordnung für KKW-Schweißzusatzwerkstoffe des ZIS Halle).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1990

**Der Minister
für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft**

Dr.-Ing. A. Viehweger

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie zur Herstellung geschweißter Bauprodukte in der DDR

1. Allgemeines

1.1. Gemäß dem Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (GBl. I Nr. 50 S. 929) ist bis zur Bildung der Länder der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft mit den Aufgaben der obersten Bauaufsichtsbehörde betraut. Durchführungsbehörde ist das Zentrale Prüfamts für Bautechnik.

1.2. Die Überprüfung der Gütesicherung von Schweißarbeiten im Bauwesen der DDR, die bisher von der Zulassungskommission der DDR beim Zentralinstitut für Schweißtechnik (ZIS Halle GmbH) über den Hauptschweißingenieur des Ministeriums für Bauwesen, den Hauptschweißingenieur der Bezirksbauämter und Kombinate sowie durch Schweißbevollmächtigte der Betriebe ausge-

übt wurde, geht nach Bildung der Länder in den Zuständigkeitsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörden über.

2. Anforderungen an geschweißte Bauprodukte

- 2.1. Für geschweißte Bauprodukte aus Stahl gelten die Festlegungen in DIN 18800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983.
- 2.2. Für geschweißte Bauprodukte aus Aluminium gelten die Festlegungen in DIN 4113 Teil 2 (z. Z. Entwurf).
- 2.3. Für geschweißte Betonstähle gelten die Festlegungen in DIN 4099, Ausgabe November 1985.
- 2.4. Der Große bzw. Kleine Eignungsnachweis nach DIN 18800 Teil 7 kann für Bauprodukte, die nach folgenden Normen hergestellt werden, gelten. Die Entscheidung über den detaillierten Anwendungsbereich treffen die in Ziffer 3.4. genannten Stellen.

DIN 3397	-	Niedrigdruckgasbehälter
DIN 4024	-	Stützkonstruktionen
DIN 4112 (statisch)	-	Fliegende Bauten
DIN 4119	-	Tankbauwerke
DIN 4131	-	Antennentragwerke
DIN 4133 (DIN 18005)	-	Stahlschornsteine
DIN 4420	-	Arbeits- und Schutzgerüste
DIN 4421	-	Traggerüste
DIN 11622 Teil 4	-	Gärfutterbehälter
DIN 18801	-	Stahlhochbau
DIN 18808	—	Hochprofiltragwerke.

2.5. Für geschweißte Bauprodukte, die nach TGL bereits projektiert sind oder sich in der Fertigung befinden, gelten die Festlegungen nach TGL. Eine Umstellung auf die entsprechende DIN ist kurzfristig vorzunehmen, spätestens im Rahmen der Auslaufregelungen für TGL-Normen.

3. Zulassungen bzw. Eignungsbescheinigungen und Prüfstellen

- 3.1. Die von der Zulassungskommission der DDR für Schweißbetriebe bisher erteilten Zulassungen (neu: Eignungsbescheinigungen) und von anerkannten Stellen der Bundesrepublik Deutschland bereits erteilten Eignungsbescheinigungen behalten bzw. erhalten in der DDR ihre Gültigkeit bis
 - a) zum Ablauf der Geltungsdauer der Zulassung bzw. Eignungsbescheinigung,
 - b) zu einer Änderung oder Erweiterung der Eignungsbescheinigung,
 - c) die von den obersten Bauaufsichtsbehörden in den Ländern anerkannten Stellen ihre Zuständigkeit für die betreffenden Betriebe übernehmen.
- 3.2. Schweißbetriebe, die eine neue Eignungsbescheinigung aufgrund der Bestimmungen nach Abschnitt 3.1. benötigen, bzw. eine Eignungsbescheinigung erstmalig erhalten wollen, beantragen die Eignungsbescheinigung nach DIN 18800 Teil 7, bzw. DIN 4113 bzw. DIN 4099.
- 3.3. Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Bauordnung haben Betriebe, die Schweißarbeiten ausführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie über die dazu erforderlichen Fachkräfte und betrieblichen Einrichtungen verfügen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn eine gültige Eignungsbescheinigung nach DIN 18800 Teil 7 (Großer bzw. Kleiner Eignungsnachweis) von einer dafür anerkannten Stelle (siehe Abschnitt 3.4.) vorliegt. Die Erteilung der Eignungsbescheinigungen ist bei den in Abschnitt 3.4. jeweils erstgenannten Stellen direkt zu beantragen. Die von den erstgenannten Stellen ausge-